



An den

per Email

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Wirtschaftsausschuss
z.Hd. Dr. Andreas Tietze

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1840

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Fehmarn, den 20. Dezember 2018

Stellungnahme zum

Gesetzesentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit Drucksache 19/997 vom 16.10.2018 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus seinen „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ zur Verabschiedung in den Landtag eingebracht.

Hierzu gibt das Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e.V. die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Ergänzung des § 30 LVwG um einen Absatz 4. Im Zusammenhang sollen §§ 29, 30 LVwG folgende Form erhalten (neuer Text unterstrichen):

Unterabschnitt 4 Örtliche Zuständigkeit

§ 29 - Grundsatz

Die Zuständigkeit der Behörden beschränkt sich auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirk). Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e.V.

Umwelt- und Naturschutzvereinigung gemäß § 3 UmwRG

Vorsitzender:	Hendrick Kerlen	Westermarkelsdorf 12a	23769 Fehmarn	Tel. +49 4372 - 12 55
Stellv. Vorsitzende:	Christine Albert	Ostermarkelsdorf 1	23769 Fehmarn	Tel. +49 4371 - 888 77 58
Kassenwart:	Rainer Voges	Kiebitzweg 2 B	23769 Fehmarn	Tel. +49 4372 - 80 60 88
Schriftwart:	Kurt-Henning Marten	Pamirweg 8	23769 Fehmarn	Tel. +49 4371 - 16 67
Kommunikation:	Hans Joachim Nötzel	Suhrenkamp 26	23779 Neukirchen	Tel. +49 4365 - 979
Bankverbindung:	VR Bank Ostholstein Nord-Plön	IBAN: DE66213900080001058819	BIC: GENODEF1NSH	

§ 30 - Bestimmung der Bezirke

(1) Bei der Errichtung oder Veränderung von Behörden und bei der Errichtung oder Umwandlung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit und von rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ihre Bezirke zu bestimmen.

(2) Für die Bestimmung der Bezirke gilt § 26 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Bezirke sollen mit denen der Städte, Kreise und Ämter abgestimmt werden.

(4) Die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, erstrecken sich auch auf den im deutschen Küstenmeer und im deutschen Teil der Ausschließlichen Wirtschaftszone befindlichen Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung. Satz 1 gilt ab Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltquerung. Bereits spezialgesetzlich bestehende Zuständigkeitszuweisungen für den in Satz 1 bezeichneten Bereich bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die hier ebenfalls genannte Vorschrift des § 26 Abs 1 LVwG lautet:

§ 26 - Grundsätze für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit von Landesbehörden

(1) Die sachlich zuständige Landesbehörde ist nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung zu bestimmen.

Der Gesetzentwurf soll nach seinem Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die **Begründung** des Gesetzentwurfes deutet an, dass diese Erweiterung erforderlich sei, um insbesondere den Einsatz von Rettungskräften und der Feuerwehren (rechtlich) zu ermöglichen.

Die Einzelbegründung zu Artikel 1, Nummer 2 führt zum Zuständigkeitsbereich der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Fehmarnbelt aus:

„Durch die mit Satz 1 bewirkte Bezirkserweiterung wird durch den Begriff des ‘Bereichs der Festen Fehmarnbeltquerung’ insbesondere erreicht, dass sich die Zuständigkeit der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden auf die Baustelle des Querungsbauwerkes und das im Bau befindliche und fertiggestellte Querungsbauwerk selbst erstreckt. Demgegenüber sind nicht umfasst die an das Querungsbauwerk angrenzenden Teile der Ostsee, sodass für diesen Bereich begründete Zuständigkeiten, insbesondere bei Havarien, unberührt bleiben.“

2. Stellungnahme

(1) Das Aktionsbündnis lehnt den Gesetzentwurf ab. Er ist weder sachdienlich im Sinne des § 26 Abs 1 LVwG., noch erfüllt er das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit.

(2) Der Entwurf soll effektiv die Zuständigkeiten nach Artikel 14 Abs. 1 Staatsvertrag zur Festen Fehmarnbeltquerung auf die Stadt Fehmarn verlagern. Dem grundsätzlichen Ziel einer Vermeidung oder zumindest Minderung von Umweltgefährdungen, Sachschäden einschließlich Gefährdungen von Leib und Leben von Menschen wird er jedoch nicht gerecht, weil die Stadt Fehmarn mit der Übertragung der umwelt- und sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten grundsätzlich überfordert sein wird.

(3) Der Entwurf ist zunächst **unbestimmt**, als sich, laut der oben zitierten Einzelbegründung, die Bezirkserweiterung zwar auf den die Baustelle des Querungsbauwerkes umfassenden "Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung" erstrecken soll, wogegen jedoch der zweite Satz offen lässt, welche Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Falle von Schiffs-Havarien und anderen Unfällen im Seegebiet der Baustelle für Maßnahmen zuständig sein sollen.

(4) Der Gesetzentwurf lässt insbesondere offen, ob die Stadt Fehmarn im Seegebiet der Baustelle zuständig werden soll und beispielsweise nicht nur zur Erbringung von Rettungsdiensten, sondern dort auch zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verpflichtet wird.

(5) Unklar bleibt ferner beim letzten Satz Absatz 4, § 30 LVwG, auf welche spezialgesetzliche Zuständigkeitsregelungen er sich bezieht. Hier dürfte jedenfalls an das "Gesetz zu der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos und der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern" vom 12. Dezember 2002 (GVOBl 2002, 246) zu denken sein, Hier sind schwierige Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Zuständigkeiten vorprogrammiert.

(6) Das Aktionsbündnis lehnt den Gesetzentwurf ab, weil die Stadt Fehmarn mit der Fülle der hier effektiv zu übertragenden Aufgaben völlig überfordert wäre. Der Hinweis auf Seite 3f des Gesetzentwurfes, die vorgesehene Änderung sei kostenneutral, ist völlig unverständlich. Durch die die Verabschiedung des Gesetzes würde nämlich insbesondere geregelt, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fehmarn den Brand-schutz im Fehmarnbelt-Tunnel sichern müsste. Zusicherungen des Landes, man würde dies "kostenneutral für die betroffene Stadt" regeln, sind unglaublich, wie sich aus den Erfahrungen mit dem A20-Elbtunnel zeigt.

(7) Nach § 1 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetzes (BrSchG-SH) umfasst das – gemäß § 2 BrSchG in der Zuständigkeit der Stadt liegende – Feuerwehrwesen auch die Technische Hilfe, d.h. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen. Wenn der Stadtbezirk sich auch auf den Meeresbereich der Tunnel-Baustelle erstreckt, könnte dies heißen, dass die Stadt Fehmarn auch bei dortigen Havarien zur Lebensrettung, zum Brandschutz und zur technischen Hilfe verpflichtet würde.

(8) Das Aktionsbündnis hält es für die Stadt Fehmarn, vor allem aber für deren betroffene Bürger, für völlig unzumutbar, ihnen solche weitgehenden Verpflichtungen aufzubürden.

(9) Dies gilt umso mehr, als einerseits auf der Ostsee eingespielte Organisationen zur Bewältigung von Unfällen bzw. Katastrophen ("Havariekommando", siehe oben Ziffer 5) existieren, andererseits im Rahmen der Planfeststellung die sachlichen Grundlagen für die Bewältigung von Schiffshavarien und anderen Unfällen während der Bauphase gerade nicht behandelt werden (unzureichende Prognostik zur Wahrscheinlichkeit von Havarien und deren Umweltfolgen).

(10) Vor einer Klärung dieser Zuständigkeitsfragen kann aus Sicht des Aktionsbündnisses überhaupt nicht über eine Verteilung der Zuständigkeiten gesprochen werden.

(11) Das Aktionsbündnis meint freilich, dass selbst nach einer solchen Klärung es weder "zweckmäßig" noch "wirtschaftlich" wäre, die geplante Verlagerung der Zuständigkeiten auf die Stadt Fehmarn gesetzgeberisch anzuordnen. Die Stadt wäre sowohl sachlich als auch wirtschaftlich mit der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben völlig überfordert.

(12) Dies würde letztlich zu einer vermeidbaren Gefährdung von Menschenleben sowie Sach- und Umweltgütern führen, die nicht hingenommen werden kann.



H. Kerlen (Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschaftsing.)
Vorsitzender